

Vereinbarung

über die Kostenerstattung

für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler

gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

zwischen

der Stadt Dessau-Roßlau

und

der Stadt Halle (Saale)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Wegfalls der bisherigen gesetzlichen Regelungen zu Gastschulbeiträgen für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler wurde zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt ein Letter of Intent (L01) abgestimmt.

Danach sollen die zuletzt nach der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) geltenden Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2026/2027 weiterhin als Grundlage für die Kostenerstattung herangezogen werden. Zugleich werden unter Koordination des Landes Verhandlungen über eine Neuregelung der Finanzierung geführt, die ab dem Schuljahr 2027/2028 Anwendung finden soll. Auch die Verteilung der Landesfachklassen wird Gegenstand dieser Verhandlungen sein, um eine gleichmäßigere Verteilung zwischen den Kommunen zu erreichen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenseitige Aufnahme und Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung eines vielfältigen und bedarfsgerechten Bildungsangebotes in der Region leistet. Zugleich entsteht dem jeweils aufnehmenden Schulträger hierdurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien auf Grundlage des § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) diese Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Erstattung von Kostenbeiträgen für das Schuljahr 2026/2027.

Die Vereinbarung dient ausschließlich als Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Ein Anspruch auf die Schaffung oder den Ausbauzusätzlicher schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

Auf Grundlage des § 66 Absatz I des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) treffen die genannten Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartei an Schulen in deren Trägerschaft, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Ausweitung schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung weder begründet noch anerkannt.
- (3) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 begonnen hat.

§ 2 Höhe des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die jeweils abgebende Vertragspartei erstattet der jeweils aufnehmenden Vertragspartei für die nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.
- (2) Die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge wurden unter Heranziehung der zuletzt nach der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geltenden Gastschulbeiträgen ermittelt.
- (3) Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die jeweils zahlungspflichtige Vertragspartei erstattet den Rechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung auf das entsprechend benannte Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 auf Grundlage der nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sowie der in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.

§ 4 Haftungsregelungen

Die Parteien haften für Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Geltungsdauer

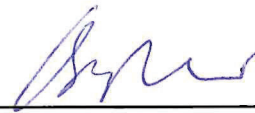
- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 Absatz 3 SchulG LSA mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (3) Die Vereinbarung endet ohne gesonderte Kündigung mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027, spätestens zum 31.07.2027.
- (4) Die Beendigung der Vereinbarung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche unberührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen über eine Folgeregelung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Kostenerstattung für die nachfolgenden Schuljahre aufzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.



Stadt Dessau-Roßlau
Beigeordnete für Soziales, Bildung,
Jugend und Senioren



Stadt Halle (Saale)

Anlage 2

zur Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kostenbeiträge für das Schuljahr 2026/2027

Die nachstehend aufgeführten Kostenbeiträge gelten für Schülerinnen und Schüler (SuS), die auf Grundlage der Vereinbarung zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Schulart	Kostenbeitrag je Schuljahr
Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges	460,16 Euro
Förderschulen für Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte	818,07 Euro
Sonstige Förderschulen	613,55 Euro
Berufsbildende Schulen mit Vollzeit	766,94 Euro
Berufsbildende Schulen mit Teilzeit	357,90 Euro

Wohnheimkostenbeiträge

Wohnheim	Kosten je Schuljahr
Wohnheim an allgemeinbildenden Schulen	2.556,46 Euro *

*

Beiträge, die die Schülerin oder der Schüler, die Erziehungsberechtigten oder der Ausbildungsbetrieb entrichten, sind hiervon abzuziehen. Die genannten Beiträge umfassen alle Sach- und Personalkosten. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

Abweichend von hierzu werden für behinderte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (§ 9 Abs. 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) folgende Beiträge je Schüler und Schuljahr festgesetzt:

SuS an berufsbildenden Schulen	Kostenbeitrag je Schuljahr
Mehrfach behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	1124,84 Euro
Behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	869,20 Euro
Behinderte SuS mit Teilzeitunterricht	511,29 Euro

Vereinbarung
über die Kostenerstattung
für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler
gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

zwischen

der **Stadt Dessau-Roßlau**

und

der **Stadt Halle (Saale)**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Wegfalls der bisherigen gesetzlichen Regelungen zu Gastschulbeiträgen für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler wurde zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt ein Letter of Intent (L01) abgestimmt.

Danach sollen die zuletzt nach der Verordnung über pauschalisierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) geltenden Gastschulbeiträge für das Schuljahr 2026/2027 weiterhin als Grundlage für die Kostenerstattung herangezogen werden. Zugleich werden unter Koordination des Landes Verhandlungen über eine Neuregelung der Finanzierung geführt, die ab dem Schuljahr 2027/2028 Anwendung finden soll. Auch die Verteilung der Landesfachklassen wird Gegenstand dieser Verhandlungen sein, um eine gleichmäßigere Verteilung zwischen den Kommunen zu erreichen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die gegenseitige Aufnahme und Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung eines vielfältigen und bedarfsgerechten Bildungsangebotes in der Region leistet. Zugleich entsteht dem jeweils aufnehmenden Schulträger hierdurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien auf Grundlage des § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) diese Vereinbarung über die gegenseitige Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Erstattung von Kostenbeiträgen für das Schuljahr 2026/2027.

Die Vereinbarung dient ausschließlich als Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Ein Anspruch auf die Schaffung oder den Ausbauzusätzlicher schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

Auf Grundlage des § 66 Absatz I des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) treffen die genannten Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Vertragspartei an Schulen in deren Trägerschaft, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Ausweitung schulischer Kapazitäten wird durch diese Vereinbarung weder begründet noch anerkannt.
- (3) Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung bereits vor dem Schuljahr 2026/2027 begonnen hat.

§ 2 Höhe des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Die jeweils abgebende Vertragspartei erstattet der jeweils aufnehmenden Vertragspartei für die nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.
- (2) Die in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge wurden unter Heranziehung der zuletzt nach der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geltenden Gastschulbeiträgen ermittelt.
- (3) Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die jeweils zahlungspflichtige Vertragspartei erstattet den Rechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung auf das entsprechend benannte Konto.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 auf Grundlage der nach dieser Vereinbarung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sowie der in Anlage 2 festgelegten Kostenbeiträge.

§ 4 Haftungsregelungen

Die Parteien haften für Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 Absatz 3 SchulG LSA mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.
- (3) Die Vereinbarung endet ohne gesonderte Kündigung mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027, spätestens zum 31.07.2027.
- (4) Die Beendigung der Vereinbarung lässt bereits entstandene Zahlungsansprüche unberührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung Verhandlungen über eine Folgeregelung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler sowie die Kostenerstattung für die nachfolgenden Schuljahre aufzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.



Stadt Dessau-Roßlau
Beigeordnete für Soziales, Bildung,
Jugend und Senioren



Stadt Halle (Saale)

Anlage 2

zur Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Kostenbeiträge für das Schuljahr 2026/2027

Die nachstehend aufgeführten Kostenbeiträge gelten für Schülerinnen und Schüler (SuS), die auf Grundlage der Vereinbarung zum Schuljahr 2026/2027 neu aufgenommen werden.

Schulart	Kostenbeitrag je Schuljahr
Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges	460,16 Euro
Förderschulen für Blinde, Sehbehinderte, Körperbehinderte	818,07 Euro
Sonstige Förderschulen	613,55 Euro
Berufsbildende Schulen mit Vollzeit	766,94 Euro
Berufsbildende Schulen mit Teilzeit	357,90 Euro

Wohnheimkostenbeiträge

Wohnheim	Kosten je Schuljahr
Wohnheim an allgemeinbildenden Schulen	2.556,46 Euro *

*

Beiträge, die die Schülerin oder der Schüler, die Erziehungsberechtigten oder der Ausbildungsbetrieb entrichten, sind hiervon abzuziehen. Die genannten Beiträge umfassen alle Sach- und Personalkosten. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

Abweichend von hierzu werden für behinderte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (§ 9 Abs. 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) folgende Beiträge je Schüler und Schuljahr festgesetzt:

SuS an berufsbildenden Schulen	Kostenbeitrag je Schuljahr
Mehrfach behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	1124,84 Euro
Behinderte SuS mit Vollzeitunterricht	869,20 Euro
Behinderte SuS mit Teilzeitunterricht	511,29 Euro